

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 18. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2026)

zum Thema:

Besoldung der Feuerwehr – Gehaltserhöhung für die Behördenleitung ohne fachliche Grundlage

und **Antwort** vom 6. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. März 2026)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25256
vom 18. Februar 2026
über Besoldung der Feuerwehr – Gehaltserhöhung für die Behördenleitung ohne fachliche Grundlage

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Eine nachhaltige Personal-, Besoldungs- und Organisationspolitik im öffentlichen Dienst setzt Transparenz, Rechtskonformität und eine nachvollziehbare Aufgaben- und Ressourcenverteilung voraus.^[1] Vor diesem Hintergrund wirft die Anhebung des Amtes des Landesbranddirektors (LBD) der Berliner Feuerwehr auf die Besoldungsgruppe B 6 Fragen nicht nur der Prioritätensetzung, sondern auch der organisatorischen Ausgestaltung des Amtes, der Handhabung von Mehrarbeit sowie der Angemessenheit administrativer Ausstattung auf. Diesbezüglich wurde die Anhebung der Besoldung der Führungskräfte der Berliner Feuerwehr auf einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen beschlossen und das Landesbeamtenversorgungsgesetz geändert, ohne dass eine fachlich sachliche Prüfung oder Bewertung anhand qualitativer Kriterien vorlag.

1. Welche Voraussetzungen müssen rechtlich gegeben sein, um grundsätzlich eine Stellenhebung einer verbeamteten Stelle im Landesdienst zu rechtfertigen?
2. Wurden diese Voraussetzungen bei der Hebung der Führungspositionen bei der Berliner Feuerwehr berücksichtigt, wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?
3. Welche veränderten Stellenbeschreibungen, Aufgabenprofile o.ä. rechtfertigen eine Anhebung des Landesbranddirektors von B5 auf B6?

- a) Wurden Alternativen geprüft, etwa eine organisatorische Neuregelung ohne besoldungsrechtliche Anhebung, wenn nein, warum nicht?
 - b) Falls keine Änderung gegeben ist, wie bewertet der Senat die Anhebung einer Stelle ohne verändertes Aufgabenprofil unter Berücksichtigung von Einheitlichkeit und Steuerung der Personalpolitik des Landes Berlin?
 - c) Welche organisatorischen oder funktionalen Änderungen des Amtes des Landesbranddirektors haben seit Amtsübernahme stattgefunden?
 - d) Wenn die Besoldungshebung mit Mehrbelastung der Berliner Feuerwehr begründet werden sollte, inwiefern hat diese Hebung der Führungskräfte Folgen für die Beamt*innen und Beschäftigten im Einsatzdienst oder in anderen Bereichen der Berliner Feuerwehr?
 - e) Wenn die Besoldungshebung des Landesbranddirektors mit dem Abstandsgebot begründet werden sollte, auf welche konkret einschlägige Rechtsgrundlage und Rechtsprechung wird Bezug genommen?
4. Welche rechtlichen und fachlichen Prüfungen wurden im Kontext der Beschlüsse des Haushaltes 2026/27 und der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes im Dezember 2025 mit welchem Ergebnis durch den Senat durchgeführt?
- a) Inwiefern muss bei Stellenhebungen eine Beteiligung von Personalräten berücksichtigt werden und falls ja, in welcher Form und mit welchem Ergebnis ist dies erfolgt?

Zu 1. bis 4.:

Die in den Fragestellungen in Bezug genommenen besoldungsrechtlichen Anpassungen bei der Berliner Feuerwehr beruhen auf einer Entscheidung des Abgeordnetenhauses von Berlin, mithin des Gesetzgebers. Dem Senat ist daher nicht bekannt, welche Erwägungen dieser Entscheidung des Gesetzgebers vorausgegangen und welche Aspekte dabei im Einzelnen berücksichtigt worden sind. Der Senat hat seine differenzierte Auffassung zu diesen Stellenhebungen in den parlamentarischen Beratungen des Abgeordnetenhauses von Berlin zum Ausdruck gebracht.

Bei Beschlüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin ist keine Beteiligung von Personalvertretungen vorgesehen.

5. Welche zusätzlichen Kosten sind jährlich mit der Stellenhebung von B5 auf B6 zu erwarten und welche Auswirkungen hat dies auf die Pensionsansprüche des Landesbranddirektors?

Zu 5.:

Mit der Stellenhebung von B 5 auf B 6 ist im Jahr 2026 bzw. 2027 mit einer Kostensteigerung von mindestens 5.790 Euro bzw. 5.930 Euro pro Jahr – dauerhaft auch für alle Folgejahre - zu rechnen. Etwaige hierüber hinaus gehenden Kosten hängen von der allgemeinen Besoldungsentwicklung ab. Für Pensionsansprüche ist eine konkrete

Bezifferung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Höhe der Pension von individuellen Voraussetzungen, z. B. der Anzahl der Dienstjahre, abhängig ist.

6. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde durch den Landesbranddirektor ein sogenannter „Behördenleiterdienst“ eingeführt?
- a) Inwiefern ist dieser Dienst formell geregelt (z. B. durch Dienstanweisung, Organisationsverfügung oder Geschäftsverteilungsplan) und mit welchen Aufgaben ist dieser verbunden?

Zu 6. und 6. a).:

Unter „Behördenleitungsdienst“ versteht die Berliner Feuerwehr einen Rufbereitschaftsdienst rund um die Uhr des Behördenleiters der Berliner Feuerwehr oder seiner Vertretung im Amt. Die Berliner Feuerwehr begründet diesen Dienst damit, dass dadurch die der Behördenleitung der Berliner Feuerwehr übertragene Gesamtverantwortung für Einsätze zur technischen und medizinischen Gefahrenabwehr jederzeit gewährleistet und kurzfristig erforderliche taktische und strategische Entscheidungen mit relevanten Auswirkungen auf die Behörde oder darüber hinaus ohne Zeitverzug getroffen werden können. Die Verantwortlichkeiten des „Behördenleitungsdienstes“ umfassen nicht das konkrete Einsatzgeschehen, sondern dessen Auswirkungen für die Behörde insgesamt. Der Dienst ist im Dienstplan abgebildet, interne Regelungen zu diesem Dienst hat die Berliner Feuerwehr nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erlassen. Einzelne Geschäftsanweisungen der Berliner Feuerwehr enthalten spezifische Aufgaben der Behördenleitung, wie den unmittelbaren Kontakt zu der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Koordinierungsstelle der politisch-administrativen Führungsebene, die Beratung bei Bedarf des Regierenden Bürgermeisters oder der Innensenatorin in Angelegenheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr oder die Entgegennahme von Vorabinformationen oder Verbindungsaufnahmen und Rücksprachen in bestimmten Situationen. Die Notwendigkeit der Einrichtung eines „Behördenleitungsdienstes“ und insbesondere die damit verbundene Rufbereitschaft befindet sich aktuell in der Überprüfung durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als dienstaufsichtführender Stelle.

- b) Warum ist der Behördenleiterdienst nicht Bestandteil der Fahrzeug- und Funktionsverteilung (FFV) der Berliner Feuerwehr?

Zu 6. b).:

Dienste, bei denen kein Einsatzdienst oder nicht ausschließlich Einsatzdienst geleistet wird, werden nicht in der Fahrzeug-, Funktions- und Personalverteilung (FFPV) aufgeführt.

- c) Welche Abgrenzung besteht zwischen diesem Dienst und bestehenden Ruf-, Bereitschafts- oder Führungsdiensten?

Zu 6. c).:

Bei „Rufbereitschaft“ und „Bereitschaftsdienst“ handelt es sich um arbeitszeitrechtliche Begriffe, die in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung – AZVO) des Senats definiert sind. Gemäß § 7 Satz 1 AZVO ist Rufbereitschaft das Bereithalten des hierzu verpflichteten Beamten in seiner Häuslichkeit (Hausrufbereitschaft) oder das Bereithalten an einem von ihm anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort seiner Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können. Bereitschaftsdienst liegt gemäß § 6 Absatz 2 AZVO dann vor, wenn sich der Beamte in seiner Dienststelle oder an einem anderen von seiner Dienstbehörde oder seinem Dienstvorgesetzten bestimmten Ort außerhalb seiner Häuslichkeit aufzuhalten hat, um bei Bedarf zur Dienstleistung herangezogen werden zu können, und die Zeitdauer seiner Inanspruchnahme erfahrungsgemäß durchschnittlich weniger als 50 vom Hundert der Bereitschaftsdienstzeiten beträgt. Da für den „Behördenleitungsdienst“ nach derzeitigem Kenntnisstand weder eine interne Regelung der Berliner Feuerwehr noch eine Anordnung oder Genehmigung durch die für den Landesbranddirektor zuständige Dienstaufsicht bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport besteht, erfolgt aktuell eine Überprüfung durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Hinblick auf eine Einordnung in die oben genannten Kategorien.

Die Aufgaben der Führungsdienste der Berliner Feuerwehr in den jeweiligen Führungsstufen richten sich nach der jeweiligen Schadens- oder Ereignislage und ergeben sich aus der Feuerwehrdienstvorschrift 100/Berlin: Bei Führungsstufe A erfolgt die Führung beispielsweise unmittelbar durch den Einsatzleiter (Staffelführer), der zuerst an der Einsatzstelle eintreffenden Einheit, bei Führungsstufe B werden die wesentlichen Aufgaben der Führung grundsätzlich durch eine Führungskraft der Gruppe C, die Staffelführer und die Führungsgehilfen wahrgenommen. Bei Führungsstufe C werden die wesentlichen

Aufgaben der Führung durch die Führungskräfte der Gruppen A und B, das Personal des Einsatzleitwagens 3 und weiterer zugeordneter Führungsgehilfen wahrgenommen. Die Behördenleitung der Berliner Feuerwehr ist nach der genannten Dienstvorschrift nicht in Führungsfunktionen des Stabes Feuerwehr zu integrieren. Im konkreten Einsatzfall ist der Behördenleiter oder sein Vertreter im Amt in der Zentralen Einsatzleitung bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingebunden.

- d) Werden im Rahmen des Behördenleiterdienstes Bereitschaftszeiten als Mehrarbeit erfasst und wenn ja auf welcher rechtlichen Grundlage?
- e) Wie werden diese Mehrarbeits- bzw. Bereitschaftszeiten dokumentiert, genehmigt und kontrolliert? Welche Stelle prüft die Rechtmäßigkeit dieser Praxis?

Zu 6. d) und e).:

Den „Behördenleitungsdienst“ versteht die Berliner Feuerwehr als Rufbereitschaftsdienst und erfasst diesen auf eine entsprechende Festlegung des Landesbranddirektors hin nach dem Rundschreiben II Nr. 67 / 1979 zur Mehrarbeit von Beamten mit 12,5 vom Hundert als Arbeitszeit. Die Erfassung erfolgt über den im elektronischen Zeiterfassungssystem hinterlegten Dienstplan automatisiert. Die Praxis der Erfassung von Rufbereitschaftszeiten bei der Behördenleitung der Berliner Feuerwehr wird aktuell durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport überprüft.

- f) Wie ist ein sogenannter „Behördenleiterdienst“ mit der B-Besoldung, insbesondere der Besoldungsgruppe B 5, vereinbar, die grundsätzlich keine Mehrarbeitsvergütung vorsieht? Gibt es diese Behördenleiterdienste auch in anderen Verwaltungen, beispielsweise der Polizei?

Zu 6. f).:

Die in der Beantwortung der Frage 6. d) genannten Zeiten können nicht nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV BE) vergütet werden, da es sich nicht um Mehrarbeit im Sinne des § 53 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) handelt. Bei der Polizei Berlin wird in Ämtern der B-Besoldung in Vertrauensarbeitszeit gearbeitet.

- 7. Wie wirken die Senatsfinanzverwaltung und die Senatsinnenverwaltung darauf hin, dass Ämter in B-Besoldungen auf Vertrauensarbeitszeit beruhen und damit keine Überstunden erfasst werden?

Zu 7.:

Es ist Sache der jeweiligen Behörde, für ihre Mitarbeitenden arbeitszeitrechtliche Vereinbarungen zu treffen. Eine Vereinbarung, dass in Ämtern der B-Besoldung in Vertrauensarbeitszeit gearbeitet wird, wie sie etwa die Polizei Berlin getroffen hat, erscheint auch für die Berliner Feuerwehr naheliegend.

- a) Werden bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltungen Überstunden von Behördenleitungen oder Abteilungsleitungen erfasst, wenn ja bei welchen?

Zu 7. a).:

Für die Leitungen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und ihrer nachgeordneten Behörden Polizei Berlin, Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) und Landesamt für Einwanderung (LEA) gilt Vertrauensarbeitszeit. Bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport werden für die übrigen Beschäftigten zusätzliche Arbeitszeiten bei Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit hausweit einheitlich als Gleitzeitguthaben in einem Zeiterfassungsbogen erfasst. Gemäß der in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport geltenden Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit gilt für alle Beschäftigten eine Gleitzeitobergrenze von 120 Stunden (bei Vollzeitbeschäftigung), die zu einem festen Stichtag im Jahr nicht überschritten werden darf. Zeiten oberhalb der Grenze werden gekappt und verfallen damit endgültig. Bei dringender dienstlicher Notwendigkeit können in begründeten Ausnahmefällen Überstunden bzw. Mehrarbeit nach den tariflichen oder gesetzlichen Vorschriften angeordnet werden.

- b) Wurden entsprechende Überstunden bzw. Mehrarbeit zur Auszahlung beantragt, wenn ja in jeweils welchem Umfang und mit welchem Ergebnis?

Zu 7. b).:

Nein, da gemäß § 2 MVergV BE nur Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen in A-Besoldungsgruppen für Mehrarbeit Vergütung gewährt werden darf.

8. Wie ist die Büro- und Sachausstattung des Landesbranddirektors ausgestaltet (Personal Leitungsstab, Räume, technische Ausstattung)?
- a) Inwiefern entspricht diese Ausstattung den Gepflogenheiten vergleichbarer Leitungsfunktionen innerhalb der Berliner Verwaltung?

- b) Wie bewertet der Senat die Verhältnismäßigkeit der Ausstattung des Amtes des Landesbranddirektors im Hinblick auf Haushaltsgrundsätze und Gleichbehandlung innerhalb der Verwaltung?
- c) Wurden hierzu interne oder externe Bewertungen vorgenommen, wenn nein, warum nicht?

Zu 8 a bis c.:

Im Leitungsstab der Berliner Feuerwehr sind mit Stand 20. Februar 2026 insgesamt 44 Dienstkräfte beschäftigt. Die Verteilung der Dienstkräfte auf die einzelnen Bereiche stellt sich wie folgt dar:

Bereich	Anzahl Dienstkräfte
Stabsleiter	1
Stab A – Administrative Steuerung und Gremienarbeit	11
Stab Forschungsprojekte	2 (+ 8 Personen, die durch Drittmittel finanziert sind)
Stab Kommunikation	16
Stab Qualitätsmanagement	4
Stab Strategie	10
Summe	44

Auffälligkeiten in der Büro- und Sachausstattung des Landesbranddirektors, die auf eine Ausstattung außerhalb des für Behördenleitungen üblichen Rahmens hindeuten, sind dem Senat bisher nicht bekannt geworden.

- 9. Wie stellt der Senat sicher, dass organisatorische Sonderlösungen, zusätzliche Zeitkontingente und besoldungsrechtliche Entscheidungen bei Spitzenämtern transparent, rechtssicher und im Einklang mit einer nachhaltigen Personalpolitik für die gesamte Berliner Feuerwehr erfolgen.

Zu 9.:

Ziel und Anliegen des Senats von Berlin bleibt es auch künftig, die Organisations- und Besoldungsstruktur im öffentlichen Dienst des Landes Berlin sachlich fundiert, angemessen und gerecht zu gestalten. Hierfür leistet der Senat bei Bedarf die entsprechenden fachlichen Einschätzungen für den zuständigen Gesetzgeber.

Berlin, den 06. März 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport